

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935 1873

17.5.1873 (No. 115)

Badischer Beobachter.

Büreau: Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.

Nr. 115.

Erscheint täglich (Montag ausgen.)
Preis 1 fl. 18 kr., durch die Post bezogen
1 fl. 22 kr. vierteljährlich.

Samstag, 17. Mai

Insertionsgebühr:
die gespaltene Zeile oder deren
Raum 4 Kreuzer.

1873

Feier des hundertjährigen Geburtstages Hermann's v. Vicari in Aulendorf.

→ Von der badisch-württembergischen Grenze, 14. Mai. Ich muß Ihnen über die am gestrigen Geburtstag des hochsel. Erzbischofs von Freiburg in seinem Geburtsort Aulendorf stattgehabte Festlichkeit und Volksversammlung Einiges mittheilen, da Sie das Programm in Ihrem Blatte veröffentlicht haben und diese Feier eine der schönsten Kundgebungen katholischer Ueberzeugung war, der ich je angewohnt habe.

Am Morgen ward in der prächtig verzierten Pfarrkirche, die vom Volk aus Nah und Fern über und über gefüllt war, von etwa 80 Geistlichen die Vigil gebetet und hierauf ein Trauer- und Seelenamt gehalten. Nach diesem kirchlichen Acte besuchte man das Geburtshaus des großen Todten und dann das Grab seiner Eltern und seines ersten Lehrers des Caplans Figel auf dem Kirchhofe. Um 11 Uhr war ein kurzes Festessen im Löwen, bei welchem der Pfarrer von Aulendorf, Herr Dörner, einen begeisterten Toast auf den deutschen Episcopat ausbrachte. Als gegen 12 Uhr diezüge von allen Seiten Schwabens angekommen waren, füllten sich die Räume derart, daß das Festessen aufgehoben werden mußte und sofort zur Eröffnung der Volksversammlung geschritten wurde. Pfarrer Dörner begrüßte die Versammlung, die 2000 Laien und 150 Priester (worunter aus der Erzdiocese Freiburg etwa zehn, unter ihnen geistl. Rath Geiselhart, Dr. Hansjakob, Hofcaplan Hörner, Pfarrverw. v. Banf, Suidler, Hemmerle, Mülle u. A.) umfaßte. Es waren aber noch bei weitem mehr Leute da, die aus Mangel an Raum sich in andere Gasthäuser entfernten.

Zunächst ward Kreisgerichtsrath Probst zum Präsidenten gewählt, er wollte wegen Unwohlseins ablehnen, war aber außerhalb des Haupttraumes und konnte ob der dichten Menge Menschen weder reden noch auf die Rednerbühne gelangen. So wurde Pfarrer Häckler zum Vorsitzenden proclamirt, der sofort das Wort dem Stadtpfarrer Dr. Matthes aus Weingarten verlieh, welcher in zweistündigem Vortrage die Rede auf den Erzbischof Hermann hielt. Lautlos folgte die Versammlung dem großen Lebensbilde, das klar und trefflich gehalten war, mit einer ausgezeichneten Charakteristik des berühmten Metropoliten am Schlusse. Reichlicher Beifall lohnte den Redner, der ein umfassendes Thema so würdig gelöst hatte.

Nach ihm sprach Professor Sommer aus Waldsee über die Lage des Papstes, wobei nur zu bedauern war, daß die begeistertsten Worte des Professors im großen Raume und bei der großen Menge nicht überall verständlich waren. Um so weithin schallender aber war am Schlusse seiner Rede das Hoch auf den hl. Vater, der am heutigen Tage sein Geburtsfest mitfeiernd mit der Säcularfeier seines „Lieblings“ Vicari.

Als auf den vorgenannten Redner Herr Dr. Hansjakob aus Baden auftrat, ward er sofort mit großem Applaus empfangen. Er sprach in längerem Vortrage über die Ursachen der Kämpfe unserer Zeit gegen die katholische Kirche, über den modernen Staat und den Liberalismus. Seine Rede ward fast nach jedem Satze von stürmischem Beifall begleitet und der Präsident mußte wiederholt zur Glocke greifen, um den Redner wieder zum Worte kommen zu lassen. Als er aber am Schlusse vom Frieden im Lande Württemberg sprach, von der Gerechtigkeit des Königs von Württemberg, der das Wort, das der König von Bayern einst gesprochen: „Ich will Frieden haben mit meinem Volke“ — in der That vollzogen habe — als er die Anwesenden aufforderte, Gott zu danken für solch einen Fürsten und ihn zu bitten, ihren König Karl ihnen noch lange zu erhalten und Württemberg vor den Heimtuckungen des Liberalismus zu bewahren — da gänzten Thränen der Freude und des Dankes in den Augen der biederen Schwaben. Und als der Redner die Versammlung aufforderte

zu einem Hoch auf Seine Majestät den König Karl und Ihre Majestät die Königin Olga von Württemberg, dieses hohe Fürstenpaar des Friedens mit der katholischen Kirche im deutschen Reiche — da ging ein Hoch der Begeisterung durch die Menge, wie ich noch nie eines gehört und das die zwölf mitdonnernden Geschützsalven noch übertönte.

Mit dieser flammenden Begeisterung wollte Herr Rechtsanwalt Schneider von Ravensburg die Versammlung schließen und verzichtete darum auf sein bereits angemeldetes Wort.

Herr Pfarrer Dörner brachte noch ein Vivat dem Landesbischöfe in Rottenburg und der Vorsitzende Häckler die Reden des Tages.

An Seine Majestät den König und den hochw. Bischof gingen Telegramme ab. Ersteres des Inhaltes: „Die heute in Aulendorf, an der Wiege des Erzbischofes Hermann von Vicari, zur Feier des 100jährigen Geburtstages dieses Kirchenfürsten versammelten Katholiken Oberschwabens bringen Ihnen in voller Begeisterung Euren Majestäten ein Hoch aus, als Zeichen ihrer dankbaren Liebe und unverbrüchlichen Treue.“

Die Antwort aus Stuttgart konnte ich nicht mehr abwarten, da mich gleich nach Schluß der Versammlung der Zug seitwärts führte. Ich liefere sie Ihnen aber nach.

Was an der so überaus gelungenen Feier mir auffiel, war die große Anzahl von Männern aus den besseren Ständen, Aerzte, Beamte zc. Von hohen Laien war zugegen der Fürst von Waldburg-Wolfegg.

Leider konnte, wie allgemein der Ruf war, die Versammlung nicht im Freien gehalten werden. Aber da man auf solche Menge nicht gerechnet hatte und die Räume groß sind, hatte man die polizeiliche Erlaubniß zu einer eventuellen offenen Versammlung unterlassen und konnte darum dem Verlangen nicht statt gegeben werden.

Aber einstimmig ging die Rede: die Festfeier an der Geburtsstätte des großen Erzbischofs von Freiburg war eine herrliche und wird dem Volke Oberschwabens unvergesslich sein.

Deutscher Reichstag.

Sitzung vom 12. Mai. (R. B. 3.)

Die Abgg. v. Denzin, v. Hellborn, v. Minnigerode und v. Wilman, unterstützt von mehr als 100 Mitgliedern aller Fraktionen mit Ausnahme der Fortschrittspartei, interpellirten den Reichskanzler, ob derselbe beabsichtige, dem Reichstage noch in dieser Session eine Vorlage zu machen, welche darauf hinzielt, bei Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgeber und den von ihnen zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Arbeiten gebundenen Personen über den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses entstehen, rechtswidrigen Ausschreitungen entgegen zu treten.

Abg. v. Minnigerode. Unter den Fragen, welche auf dem Gebiete des socialen Lebens die Gegenwart bewegen, ist die in unserer Interpellation berührte eine der brennendsten; eine Fülle von Petitionen aus industriellen und landwirtschaftlichen Kreisen fordern uns auf, sie zu regeln. Es handelt sich darum, den böswilligen Bruch des Arbeits-Vertrages unter die Bestimmungen des Strafgesetzes zu stellen. Wir verkennen nicht die Schäden, welche Industrie und Landwirtschaft von dem gegenwärtigen Zustande haben, aber das Hauptgewicht legen wir doch auf die moralische Seite der Sache. Wer im Kleinen nicht treu ist, wird es auch im Großen nicht sein und gewöhnt sich die Arbeiterwelt erst an den Contractbruch, so wird sie auch bald jener Agitation zum Opfer fallen, die auf ihre Fahne geschrieben hat: Nieder mit den bestehenden Rechtsverhältnissen! Wir fürchten eine ernste Schädigung des Rechtsgefühls, auf welchem Familie, Gemeinde, Staat und Reich beruhen. Unsere Wünsche richten sich aber nicht gegen die Coalitionsfreiheit, diese logische Konsequenz der Gewerbe-freiheit. Wir verlangen nur, wenn beide Theile sich der Rechtsverbindlichkeiten des Arbeitsvertrages vollkommen bewußt sind, daß der eine ihn nicht in frivoler und leichtsinniger Weise löst. Wir sind auch überzeugt, daß, wenn ein solches Verfahren durch die Staatsgesetze als etwas Verwerfliches hingestellt wird, sich in der großen, kernigen Masse unseres Arbeiterstandes das Rechtsgefühl bald wieder zurechtfinden wird.

Präsident Delbrück. Die in der vorliegenden Interpellation berührte Frage hat die Aufmerksamkeit der preussischen Regierung schon vor längerer Zeit auf sich gezogen. Der Entwurf eines Gesetzes ist der Vollenbung nahe, der im Anschluß an die Gewerbeordnung von 1869 ein Mal durch die Errichtung von gewerblichen Schiedsgerichten die Erledigung der zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern entstehenden Streitigkeiten auf einem kürzern und einfacheren Wege als dem

jetzt bestehenden regelt, der ferner den Contractbruch, er möge von der einen oder andern Seite ausgehen, einer Strafe unterwerfen und endlich Lücken in den Bestimmungen über die Coalitionen ausfüllen will, welche Lücken bei der Handhabung der Bestimmungen hervorgetreten sind, durch welche Arbeiter, die sich einer Arbeitseinstellung nicht anschließen wollen, vor dem mehr oder weniger moralischen oder materiellen Zwange derer geschützt werden sollen, welchen es unangenehm ist, daß sie arbeiten. Ich setze voraus, daß dieser Gesetzentwurf in sehr kurzer Zeit in den Bundesrath gelangen wird. Ich weiß, daß mehrere der verbündeten Regierungen nach den mir zugegangenen Erklärungen sich lebhaft für die Frage interessieren, und halte es daher für wahrscheinlich, daß der Entwurf, der einen großen Umfang nicht hat, noch in dieser Session dem Hause vorgelegt werden wird.

Damit ist die Interpellation erledigt, und das Haus tritt in die zweite Berathung des Gesetzentwurfes über die Kriegslieferungen ein, der von einer freien Commission fast vollständig umgearbeitet ist und von ihr in dieser veränderten Gestalt zur Annahme empfohlen wird. Dem §. 1 (Von dem Tage ab, an welchem die bewaffnete Macht mobil gemacht wird, tritt die Verpflichtung des Bundesgebietes zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein) hat die freie Commission hinzugefügt: „Beschränkt sich die Mobilmachung auf einzelne Abtheilungen der bewaffneten Macht, so tritt diese Verpflichtung nur bezüglich der mobil gemachten, augmentirten oder in Bewegung gesetzten Theile derselben, so wie zur Herstellung der nothwendigen Bertheidigungsanstalten ein.“

Abg. Weigel, der die Vorschläge der freien Commission durchweg vertritt, bezeichnet dieselben als einen Compromiß aller Parteien und bittet, sie demgemäß als das Product ihrer Verständigung zu betrachten. Der §. 1 hat die theilweise Mobilmachung ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen; eine geographische Beschränkung für dieselbe war nicht möglich, man hat also die Beschränkung darin gesucht, daß man die Leistungen auf die Bedürfnisse der mobilgemachten Truppen und die allgemeinen Bertheidigungsanstalten beschränkte.

§. 1 wird nach dem Vorschlage der Commission angenommen.

§. 2 lautet: „Diese Leistungen sollen insoweit in Anspruch genommen werden, als für die Beschaffung der Bedürfnisse nicht anderweitig, insbesondere nicht durch freien Ankauf, beziehungsweise Baarzahlung oder durch Entnahme aus den Magazinen gesorgt werden kann. Für diese Leistungen ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Vergütung aus Reichsmitteln zu gewähren.“ (Die gesperrt gedruckten Worte sind Zusatz der freien Commission).

Abg. Weigel. Es sind in diesen Paragraphen die Specialisirungen aufgenommen, welche das Gesetz von 1851 enthält, weil kein Grund vorhanden war, sie wegzulassen. Außerdem ist der letzte Satz modificirt, um nicht der Frage zu präjudiciren, als ob die Reichskasse in irgend einem Falle nicht zur Vergütung verpflichtet sei.

Abg. Ackermann vermißt die Specialität, daß zunächst die Casernen bei Einquartirungen verwendet werden müssen, bevor man zu Bürgerquartieren greift, die den Soldaten immer angenehmer sind.

Abg. Weigel. Wenn noch Casernen zur Disposition stehen, ist noch gar nicht das Bedürfnis vorhanden, von welchem der Paragraph ausgeht.

Abg. v. Lenthe macht aufmerksam darauf, daß mehrere Bestimmungen des Reglements von 1851 keine Geltung mehr haben könnten.

§. 2 wird nach der Fassung der freien Commission angenommen.

Der sehr umfangreiche §. 3 zählt unter sechs Nummern die Leistungen der Gemeinden bezüglich der Gewährung des Naturalquartiers, der Verpflegung, der Ueberlassung von Transportmitteln, Gepanzen, Wegweisern, Boten, Arbeitern u. s. w. auf. Die freie Commission hat die bedingungslose Forderung der Vorlage durch den Zusatz eingeschränkt, „so weit das Verlangte vorhanden ist“; nur bezüglich der Gewährung der Naturalverpflegung für die auf dem Marsche befindlichen Truppen hat sie es nicht gethan.

§. 3 wird angenommen.

§. 4 lautet nach der Regierungsvorlage: „In welchen Fällen und in welchem Umfange die in §. 3 bezeichneten Leistungen einzutreten haben, wird durch Anordnung der Civil-Aufsichts- oder Requisition der Militärbehörde bestimmt.“ Die freie Commission hat ihm folgende Fassung gegeben: „In welchen Fällen und in welchem Umfange die Verpflichtungen des §. 3 einzutreten haben, wird auf Requisition der Militärbehörde durch Anordnung der nach den Landesgesetzen zuständigen Civilbehörden bestimmt. Es ist hierbei auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinde Rücksicht zu nehmen. In Städten, welche unmittelbar einer Landes- oder Provinzialregierung unterstellt sind, werden der Regel nach die Requisitionen direct an den Stadt-Vorstand gerichtet. In dringenden Fällen kann die zuständige Militärbehörde auch sonst die Leistungen direct von der Gemeindebehörde und, wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde unmittelbar requiriren. Anordnungen, wie Requisitionen sind in der Regel schriftlich zu erlassen und müssen die genaue Bezeichnung der geforderten Leistung enthalten. Ueber die erfolgte Leistung ist Bescheinigung auszustellen.“

Bundesbevollmächtigter, General v. Bogitz-Rhee, erklärt sein Einverständnis mit den Beschlüssen der Commission, worauf §. 4 in der vorgeschlagenen Fassung ebenfalls angenommen wird.

§. 5 bestimmt, daß die Gemeinden für die vollständige und

rechtzeitige Erfüllung der erforderlichen Leistungen verantwortlich sind. Die Civilbehörden, bei Gefahr im Verzuge auch die Militärbehörden, sollen im Weigerungsfalle befugt sein, die Leistungen zwangsweise herbeizuführen. Auch dieser Paragraph wird nach kurzer Debatte angenommen.

§ 6 lautet: „Die Gemeinden sind berechtigt, behufs Erfüllung der geforderten Leistungen, die zur Theilnahme an den Gemeindeforderungen verpflichtet sind, sowie die sonst in der Gemeinde sich aufhaltenden oder Eigentum in derselben besitzenden Angehörigen des Reichs zu Naturalleistungen und Diensten aller Art heranzuziehen, insbesondere auch die in den Gemeindebezirken gelegenen Grundstücke und Gebäude, mit Ausnahme der landesherrlichen Schlösser und der unmittelbar zu Staatszwecken dienenden Gebäude oder Gebäudetheile, zu benutzen und sich nöthigenfalls zwangsweise in deren Besitz zu setzen. Die in der Gemeinde durch die Leistungen etwa entstehenden Baarkosten sind von den zur Theilnahme an den Gemeindeforderungen Verpflichteten aufzubringen. Die Gemeinden sind berechtigt, Naturalquartier und Verpflegung für eigene Rechnung zu übernehmen und die erwachsenden Kosten auf die hierdurch von unmittelbarer Leistung befreiten Pflichtigen nach Verhältnis ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung umzulegen.“

Es erhebt sich über diesen Paragraphen eine längere Discussion. Abg. Windthorst (Berlin) kann die Gemeinden nicht für berechtigt erklären, auch solche deutsche Reichsbürger zu Kriegsteilnahmen heranzuziehen, die sich nur vorübergehend in der Gemeinde aufhalten, also auch reisende Fremde. Er würde es für gerechtfertigt halten, in der Gemeinde sich aufhaltende Ausländer, Russen, Franzosen, Amerikaner heranzuziehen, nicht aber deutsche Reichsbürger; denn diese würden ja doppelt belastet werden, ein Mal in der Heimath, dann am Orte des vorübergehenden Aufenthalts, und diese Doppelbesteuerung könne gewiß Niemand für eine rechtliche erklären. Redner beantragt eine entsprechende Modification des § 6.

Die Abgg. Dr. Weigel, v. Lenthe, Grumbrecht, Frhr. v. Stauffenberg und Poelder treten für die Fassung der Commission ein.

In den zahlreich zu § 6 eingegangenen Amendements erklärt Staatsminister Delbrück, daß es sehr schwer sei, sich heute schon für das eine oder andere Amendement zu entscheiden; er müsse sich daher eine Erklärung darüber für die dritte Lesung vorbehalten. Nur das Amendement Hennig, auch Ausländer zu den Kriegsteilnahmen heranzuziehen, müsse er bekämpfen, da dasselbe resultatlos bleiben würde. In den meisten Verträgen mit den fremden Staaten seien Vorkehrungen getroffen, daß fremde Staatsangehörige von Requisitionen verschont bleiben sollen.

Nach längerer Debatte wird sodann unter Ablehnung sämtlicher Amendements § 6 in der von der Commission vorgeschlagenen Fassung angenommen.

§ 7 und 7a. Die Commissionsbeschlüsse, welche die Bestimmungen enthalten, daß die Gemeinde, resp. selbstständigen Gutsbezirke die nach § 6 mit Naturalleistungen oder Diensten in Anspruch genommene Vergütung zu gewähren haben in dem Umfang, in welchem die letztere vom Reiche gewährt wird, — werden ohne Debatte genehmigt.

Dem § 8, welcher von der Verfügung für Naturalquartier und Stallung handelt, beantragt die freie Commission einen Zusatz zu geben, welcher eine solche Vergütung auch gewährt für Truppenteile, welche auf Marschen und Cantonnirungen auf mehr als einen Tag das Quartier in Anspruch nehmen und zwar im halben Betrage der für den Friedenszustand geltenden Sätze.

Bundescommissar Oberst v. Boigtz-Rheeh führt in sehr eingehender Weise aus, daß diese Bestimmung sich in Wirklichkeit schwerer ausführen lassen, und so weit sie ausführbar sei, zu den weitläufigsten Umständen führen müsse. Im Moment der ausgeprochenen Mobilmachung werde das ganze Reichsgebiet der Schauplatz einer allgemeinen Bewegung, zunächst um die Eisenbahnen an der Stelle der Einschiffung, sodann, um das Concentrationsterrain zu gewinnen. Der erstere Zweck werde von dem gesammten brandenburgischen Armecorps beispielsweise so leicht erreicht, daß nur etwa 3 Bataillone einen, resp. zwei Marsche zu machen hätten. Das Naturalquartier für Truppen auf dem Marsch spiele also eine untergeordnete Rolle. Schwieriger gestalte sich die Sache schon auf dem Schauplatz der Concentration und geradezu unmöglich werde die Abrechnung im Falle eines unglücklichen Krieges. Eine Grundlage für dieselbe fehle ganz und gar; aber wenn es gefaßt sei, die dritte Servisklasse zu Grunde zu legen, so würde das regellose Zurückweichen der gesammten Armee — die unsrige zählt 1 1/2 Million Mann — der eine feindliche Invasionsarmee von ähnlicher Stärke auf den Fersen nachfolgte, für Naturalquartier einen Anspruch von 25 Millionen Thaler an das Reich zur Folge haben. Die Ausheilung von Bescheinigungen sei im Bedrange großer Massenbewegungen schlechterdings unmöglich; das Gesetz in der Fassung der Commission gebe aber das volle Recht, eine Vergütung zu beantragen, für die es keine Grundlage gebe. Und welche finanziellen Mißstände würden sich ergeben: vor Weg wurde nach dem Grundsatz, daß für den Mann ein Raum von sechs Fuß Länge und zwei Fuß Breite genüge, ein leerer Schaffall, in dem kein Stroh war, mit 800 Mann belegt. Der Commission würden für diesen Stall 300 Thaler pro Monat gezahlt werden müssen.

Abg. Graf Moltke weist darauf hin, daß es bei sehr vielen Cantonnements im Kriege nicht darauf ankomme, was das Militär fordere, sondern auf das, was die betroffene Gemeinde noch leisten könne. In vielen Fällen würden die Soldaten gehörig und gut verpflegt, vielfach könne man ihnen aber gar nichts Anders bieten, selbst beim besten Willen nicht, als eine leere Scheune. Im erstern Falle würde der halbe Friedensbetrag zu wenig sein, im letztern zu viel. Er fürchte, wenn der Antrag der Commission angenommen werde, würden nachträglich noch eine Menge unbegründeter Ansprüche erhoben werden.

Tropdem wird § 8 in der Fassung der Commission mit geringer Mehrheit angenommen und sodann die Debatte vertagt.

Deutschland.

* Karlsruhe, 14. Mai. Der „Südd. Reichspost“ wird von hier geschrieben:

„Schon vor einigen Tagen brachten die Zeitungen die Notiz, daß der hiesige königl. preussische Gesandte, Graf Flemming, bei den Verhandlungen

des Herrenhauses in Berlin den in Baden bestehenden musterhaften confessionellen Frieden gepriesen und jede üble Wirkung der vom Staate angeordneten wissenschaftlichen Prüfung der Theologen auf die Zahl derselben in Abrede gestellt habe. Da dies für uns ganz neue Thatsachen sind, so war es erwünscht, in der „Karlsruh. Ztg.“ den Wortlaut jener Rede des Grafen zu lesen, womit, wie das officöse Organ beifügt, die Vorwürfe, welche Graf Kraffow gegen die badische Kirchenpolitik erhoben hatte, „bündig und treffend“ zurückgewiesen seien.

Die Behauptung des Grafen Flemming, daß seit dem Jahre 1867, in welchem jene Prüfung eingeführt wurde, die Zahl der evangelischen Candidaten der Theologie nicht abgenommen habe, wird von ihm durch Zahlen belegt, die an sich ganz richtig sind, leider aber nicht beweisen, was sie beweisen sollen. Es wurden hiernach 1861: 11, 1862: 15, 1863: 24, 1864: 13, 1865: 19, 1866: 18 evangelische Pfarrcandidaten recipirt, wonach auf ein Jahr durchschnittlich 16,7 kommen. In den 6 Jahren seit 1867 wurden recipirt 1867: 14, 1868: 10, 1869: 13, 1870: 9, 1871: 19, 1872: 10, also im Durchschnitt 12,5. Eine Zunahme ist demnach seit 1867 gewiß nicht eingetreten, allein diese Zahlen kommen auch zur Beurtheilung der Wirkung jener staatlichen Prüfung bis jetzt wenig in Betracht. Die seit dem Jahre 1867 Examinirten werden so ziemlich Alle in jenem Jahre schon (theils auf der Universität, theils in den oberen Gymnasialclassen) zum Studium der Theologie entschlossen gewesen sein. Entscheidend ist vielmehr der Umstand, ob die Zahl derer, welche sich erst nach dem Jahre 1867 zum Studium der Theologie entschlossen haben, ab- oder zugenommen hat. Hierüber hat uns dieselbe „Karlsruh. Ztg.“, welche jetzt gleichwohl dem Urtheil des Grafen Flemming beipflichtet, in ihrer Nr. 227 vom Jahre 1872, Beilage, so gut aufgeklärt, daß wir nur einfach ihre Zahlen wiedergeben haben. Sie hat uns damals (nach dem „Bad. Staatsanzeiger“) mitgetheilt, daß in den 6 Jahren seit 1861 bis 1866: 17, 14, 17, 14, 15, 9, und von 1867 bis 1871: 10, 15, 8, 11, 5 junge Leute zum Studium der evangelischen Theologie auf die Universität übergegangen sind, wozu im Jahre 1872 drei weitere kamen. Hiernach haben sich in den 6 Jahren vor 1866 durchschnittlich 14,3, in den 6 Jahren seit 1867 durchschnittlich 8,7 dem Studium der evangelischen Theologie zugewendet, und man weiß, daß diese Zahl in den nächsten Jahren noch geringer ausfallen wird.

Wie nun behauptet werden mag, daß seit dem Jahre 1867 die Zahl der Theologen nicht abgenommen habe, ist völlig unverständlich. Hier in Karlsruhe mag man sich noch in gewissen Kreisen solcher Meinung hingeben; die theologische Facultät in Heidelberg weiß das jedenfalls schon besser, und der hiesige evangelische Oberkirchenrath wird auch bereits in der Lage sein, die wirkliche Lage zu erkennen und zu spüren. Sehr bezeichnend für die ungünstige Wirkung jener staatlichen Prüfung (außer welcher aber gewiß noch andere Ursachen mitwirken) ist auch die Thatsache, daß die katholische Kirche unseres Landes ganz dieselbe Erfahrung gemacht hat, daß in den 6 Jahren nach 1867 die Zahl ihrer angehenden Theologen fast um die Hälfte geringer ist, als in den sechs vorhergehenden Jahren. Auch hierfür rufen wir die „Karlsruh. Ztg.“ als den Zeugen an, der sich selbst widerlegt. Von 1861 bis 1866 wurden zum Studium der katholischen Theologie auf die Universität entlassen: 59, 39, 72, 63, 78, 57, also durchschnittlich 61,3; von 1867 bis 1872: 53, 39, 33, 43, 26, 28, also durchschnittlich 37. Diese Zahlen werden deutlich genug sprechen und können durch keine Schönfärberei bemäntelt werden. Wir haben bloß noch Eins hinzuzufügen. Was den gerühmten confessionellen Frieden betrifft, so wissen wir nicht, wo der Herr Graf seine Studien darüber macht; wie's im Volk aussieht, scheint er aus directer Anschauung nicht zu wissen und auf der Promenade in Baden-Baden wird er jedenfalls nichts Zuverlässiges darüber erfahren.

* Karlsruhe, 15. Mai. Bekanntlich hat die Fortschrittspartei ein Ver.eins.gesetz im Reichstag vorgelegt, und zwar durch einen ehemaligen Freiheitsapostel, den Abg. Wigger. Wie diese Sorte Leute ihre eigenen Grundsätze total über Bord geworfen haben, zeigt sich am besten aus diesem Opus „liberaler“ Weisheit, wie sie aus den Reihen des „Fortschritts“ zu Tage gefördert wurde. Die „Frkf. Ztg.“ weist diesen Fortschrittshelden nach, daß sie nichts gethan, als daß sie das vordem von ihnen so verschriene und mit allen erdenklichen Kraftausdrücken belegte Vereinsgesetz des ehemaligen Ministers v. Manteuffel abgeschrieben haben; es ist köstlich zu lesen, wie durch Nebeneinanderstellung des Entwurfs

von Wiggers und der Fortschrittspartei von 1873 und des Gesetzes von Manteuffel und der Feudalen von 1850 jedes einzelne Wort der letzteren bei den Fortschrittlern seine Abschreiber gefunden hat und daß nur einige unwesentliche Bestimmungen ganz weggelassen sind. Den gelungenen Nachweis für das samose Abschreibertum stellt die „Frkf. Ztg.“ mit folgender Bemerkung ein: „Herr Wiggers und seine Freunde haben oft genug den ehemaligen Minister Manteuffel einen Erreactionär genannt; und was thun sie nun? Sie schreiben 1873 verbotens das Gesetz ab, welches Manteuffel am 11. März 1850, um die Revolution zu bekämpfen, publicirt hat, und legen es dem Reichstag als neues liberales Gesetz vor. Ihre Vorlage ist in allem Wesentlichen ein Plagiat, und daß ihre Zusätze nichts als Blendwerk sind, läßt sich leicht erweisen.“

* Karlsruhe, 15. Mai. Die Constanzer Zeitung begleitet die Mittheilung, daß von Seiten der städtischen Corporationen von Tauberbischofsheim der Gehalt des dortigen Bürgermeisters von 350 fl. auf 600 fl. erhöht worden sei, mit der Bemerkung: „Wirklich mehr als bescheiden, wenn ein Handarbeiter henzutage 700 fl. verdient.“ Wir finden diese und ähnliche Vergleichen, wie man sie so häufig anlässlich der Gehalte von Bürgermeistern liest, sehr unzutreffend. Bisher war man der Ansicht — und diese liegt auch allein im Sinne unserer Gemeindeordnung — das Amt eines Bürgermeisters sei ein Ehrenamt und nicht eine lediglich bezahlte Charge; es solle deshalb seinen Mann nicht ernähren, sondern ihm nur einigermaßen eine Entschädigung für viele Opfer gewähren. Bei dieser Auffassung der Sache kann man natürlich nicht Lohnarbeiter, weil sie mehr verdienen, mit dem Bürgermeister in eine Linie stellen, eben weil dieser kein Lohnarbeiter ist und sein soll. Die Art, wie die Constanzer Zeitung die Sache darstellt, ist daher keineswegs für die Bürgermeister des Landes schmeichelhaft und derjenige von Tauberbischofsheim wird über den Vergleich nicht erfreut sein. Sollte sich aber herausstellen, daß für Ehrenämter mit geringer Mäßvergütung nicht mehr passende Männer genug im Lande sich melden, dann allerdings wäre es hoch an der Zeit, die Besoldungen der Bürgermeister wesentlich aufzubessern; dann aber wären alle jetzigen Ansätze viel zu niedrig, weil man sie als städtische Lohnarbeiter höherer Art doch mit denen geringerer Gattung allerdings nicht auf eine Linie stellen dürfte. Das ist ein Punkt, über welchen auch die Vertreter des Städtetages ihre Ansicht kundgeben sollten.

Waldzucht. (Beitrag zur Geschichte der Waldhuter Gewissensfreiheit.) Es besteht hier seit dem Jahre 1872 ein vom Bezirksrath genehmigtes Ortsstatut, wonach alle hiesigen Lehrlinge, die das 18te Lebensjahr noch nicht überschritten haben, zum Besuch des Gewerbeschulunterrichtes verpflichtet sind. Derselbe umfaßt auch den Unterricht im Zeichnen, und sind hierfür nach dem vom Gewerbschulrath aufgestellten Stundenplan, welcher nach Art. 5 des Statuts als integrierender Bestandtheil desselben zu betrachten ist, für das Wintersemester auf Sonntag Vormittags 3 Stunden und zwar von 8—11 Uhr (also gerade zur Zeit des öffentlichen Gottesdienstes) vorgesehen.

Dieser die gesetzlich garantierte Gewissens- und Cultusfreiheit verletzenden Anordnung glaubten sich nun zwei hiesige Buchbinderlehrlinge nicht unterwerfen zu sollen und gingen an mehreren Sonntagen statt in die Gewerbeschule — in den öffentlichen Gottesdienst, worauf das Bürgermeisteramt einen bedingten Polizeistrafbefehl gegen dieselben ausfertigte, wogegen jedoch die beiden Lehrlinge bezw. ihre Meister sofort Einsprache erhoben.

Anstatt nun — was wohl das Klügste gewesen wäre — die Sache auf sich beruhen zu lassen, oder, um sich alle künftigen Verlegenheiten zu ersparen, eine entsprechende Abänderung des Stundenplanes zu veranlassen, erhob die Gr. Polizeibehörde auf Grund des Ortsstatuts und § 11a. des P.-Str.-Gh. Polizeianklage gegen die genannten Lehrlinge bei hiesigem Amtsgerichte und beantragte deren Bestrafung.

Durch Beschluß vom 28. Febr. d. J. hat nun aber Großh. Amtsgericht die Anklage, wie nicht anders zu erwarten war, abgewiesen, und zwar weil das Ortsstatut, insoweit es die Gewerbschüler zur Theilnahme am Zeichnungsunterricht an den Sonntagen Vormittags von 8—11 verpflichten will, 1. im Widerspruch steht mit der landesherrlichen Verordnung vom 16. Juli 1868, die Einrichtung und Leitung der Gewerbeschulen betreffend, welche im § 11 bestimmt, „daß von den Unterrichtsstunden nur zwei auf den Sonntag fallen können, und daß bei der

Anordnung der sonntäglichen Unterrichtsstunden darauf Rücksicht zu nehmen sei, daß die Schüler durch dieselben nicht am Besuche des öffentlichen Gottesdienstes gehindert werden, — unter öffentlichem Gottesdienst aber der sonntägliche Hauptgottesdienst und nicht etwa die — jeden Tag abgehaltene — Frühmesse zu verstehen sei, da sonst zwischen der katholischen und evangelisch-protestantischen Confession — welche letztere an Sonntagen nur einen öffentlichen Gottesdienst feiert, — ein nirgends begründeter Unterschied gemacht werden müßte;

2. im Widerspruch steht mit dem Gesetz vom 9. Okt. 1860 „die rechtliche Stellung der Kirchen u. im Staate betreffend“, welche in § 1 der vereinigten evangelisch-protestantischen und der römisch-katholischen Kirche das Recht öffentlicher Corporationen mit dem Rechte des öffentlichen Gottesdienstes gewährleistet.

Sonach sei das Recht, seinen religiösen und kirchlichen Pflichten zu genügen, gesetzlich garantirt und könne dasselbe durch ein Ortsstatut nicht geschmälert werden; dabei sei es ganz gleichgültig, ob die Einzelnen von ihrem Rechte in der That Gebrauch machen oder nicht, die Möglichkeit hiezu müsse ihnen jedenfalls gewährt werden.

Da somit die Vorschrift des Ortsstatuts nicht nur keine gesetzliche Begründung finde, sondern vielmehr mit den Gesetzen im Widerspruch stehe, so könne eine Uebertretung desselben auch nicht als Verletzung eines gesetzlichen Gebotes angesehen und bestraft werden, und müsse daher die Anklage abgewiesen werden.

Das die wesentlichen Punkte der amtsgerichtlichen Entscheidung, welche auch in weitem Kreise bekannt zu werden verdient.

Es wäre somit durch ein richterliches Urtheil entschieden, daß der Stundenplan der Waldshuter Gewerbeschule ein gesetzwidriger ist und daß die Schüler nicht angehalten werden können, ihrer Gewissenspflicht entgegen den sonntäglichen Gottesdienst zu versäumen. Zu bedauern ist nur, daß es notwendig wurde, letzteres im Jahrhundert der Gewissensfreiheit durch Richterspruch feststellen lassen zu müssen. (Tr. v. S.)

Freiburg, 14. Mai. *) Das Centenarium des hochseligen Erzbischofs Hermann wurde in der erzb. Metropole mit allem Glanze gefeiert. In dem schön gezierten Saale des katholischen Vereinshauses hatte sich Sonntag, den 11. Mai, Nachmittags 4 Uhr, eine große Versammlung aus allen Ständen vereinigt. Der hochwürdigste Herr Erzbischofsverweser, mehrere Herren Domcapitulare, Professoren und der Curatlerus hiesiger Stadt nahmen an der Jubelfeier Theil. Auch der Breisgau'sche Adel und die katholische Bürgerschaft Freiburgs war zahlreich vertreten. Nachdem ein gutgeübter Sängerkorps die Pius-Hymne vierstimmig mit Orgelbegleitung gesungen, bestieg Dr. St. Braun die reich geschmückte Rednerbühne und hielt die Festrede. Der Redner verglich den Jubilar mit einem leuchtenden Sterne, der aus dunklem Gewölke hervortritt. Er entwarf ein Bild der vielfach so traurigen Zustände in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts und zeigte an der Hand der Geschichte, wie vor hundert Jahren gerade dieselben aufgeklärten Grundzüge, die sich in der Gegenwart geltend machen: Humanität, Gewissensfreiheit und Toleranz in den gebildeten Kreisen verbreitet waren. Vor den Einflüssen des verdorbenen Zeitgeistes wurde Hermann durch seine fromme Mutter und seinen ersten Erzieher, den acht katholischen Caplan Fr. Anton Figel zu Aulendorf, geschützt, welche gleich zwei Schutzengeln ihm zur Seite standen und in dem Herzen Hermanns den Grund zu seiner späteren Größe legten. Hierauf erinnerte der Festredner seine Zuhörer an die großen weltgeschichtlichen Ereignisse am Ende des 18. und am Anfang des 19. Jahrhunderts, mit welchen eine gottentfremdete Civilisation zusammenbrach und eine neue staatliche Ordnung in Europa begann. Er zeigte, wie Hermann in dieser Periode durch fleißige Studien und praktische Arbeiten sich weiterbildete und vor den falschen Grundzügen des Wesenbergianismus bewahrt blieb. Das segensreiche Wirken Hermanns als Erzbischof, sein heldenmüthiger Kampf für die Freiheit der Kirche, die Belebung des kirchlichen Geistes, seine apostolischen Tugenden — Alles das bildete den Glanzpunkt im Leben des großen Kirchenfürsten, dessen Name an die übrigen großen Gottesfreier und Dulder dieses Jahrhunderts:

Clemens August von Köln, Martin v. Dumin von Gnesen und Posen, Franzoni von Turin, würdig sich anreißt und ein heller Leitstern ist in dem großen Kampfe, dem die Kirche entgegengeht. Mit sichtlichem Theilnahme und gespannter Aufmerksamkeit folgte die zahlreiche Zuhörerschaft den Ausführungen des Redners. Sodann wurde die von Hrn. Dompräbendar und Domcapitularmeister Schweizer zu dem 25jährigen Bischofsjubilarium unseres Jubilar's eigens componirte Cantate vortragen. Der hochwürdigste Herr Erzbischofsverweser betrat jetzt die Rednerbühne. Anknüpfend an die fünf Taufnamen des hochseligen Erzbischofs zeigte er, wie in dem Leben Hermanns die charakteristischen Tugenden seiner Namenspatrone sich spiegeln und wie sein Kampf für die Freiheit der Kirche ein Kampf für das bedrohte Recht und die Freiheit überhaupt gewesen. Zum Schlusse seiner Rede brachte Hochderselbe auf unsern schwergeprüften hl. Vater ein Hoch aus, in welches die Anwesenden freudig einstimmten. Hr. Graf v. Kageneck brachte sodann ein Hoch auf den hochw. Erzbischofsverweser aus. Abends war im Vereinshause gefellige Unterhaltung, durch treffliche Reden und musikalische Vorträge gewürzt. — Die kirchliche Feier des Centenariums fand am 13. Mai mit Festpredigt und Pontificalami statt. Herr Stadtpfarrer Domcapitular Behrle schilderte in begeisterter Rede den großen Erzbischof als einen Mann der Vorsehung und wies diesen so richtigen Gedanken in sinniger Weise aus dem Leben Hermanns nach. Besonders ergreifend waren die Mittheilungen, welche der Redner aus dem Tagebuch des Erzbischofs, das Hochderselbe während seiner Gefangenschaft führte, entnommen hatte. Eine musikalische Festmesse von Brosig erhöhte den Glanz der gottesdienstlichen Feier. Die Mumen des erz. Convicts, welche schon in der Frühe des Tages einem Hochamte in der Convictskirche und hierauf dem Festgottesdienste im Münster beigewohnt, feierten Abends nach der Matandacht das Jubiläum mit Reden, Gesang, Musikvorträgen und bengalischer Beleuchtung des Hausgartens. Die Versammlung, an welcher auch viele akademische Mitglieder des Piusvereins Theil nahmen, fand in dem reichgeschmückten, mit der Büste des hochsel. Erzbischofs gezierten Recreationsaale der Anstalt statt und lieferte neuerdings den Beweis, in welcher segnetem Andenken der unvergeßliche Kirchenfürst bei der theologischen und akademischen Jugend steht. Nach der Festrede, die von einem Theologen gehalten wurde, richtete Hr. Convictsdirector Lischgi ergreifende Worte an die Versammlung und brachte ein Hoch auf den Herrn Erzbischofsverweser aus. Die ganze Feier des Centenariums nahm den schönsten Verlauf und belebte aufs Neue die schönen Erinnerungen und Gefühle, welche an den unsterblichen Namen Hermanns v. Vicari sich knüpfen.

Stuttgart, 15. Mai. Gestern Abend ist hier Dr. Ruchlin, Verfasser der Geschichte Italiens, im Alter von 63 Jahren in Folge eines Schlaganfalls gestorben.

Von Limburg, a. d. L., 10. Mai, schreibt man der „Elb. Z.“ über die Einfangung des Raubmörders Koch: Zwischen Oberstein und Kirn begegnete derselbe einem reisenden Handwerksburschen aus Ufingen, einem alten Kameraden aus der Soldatendienstzeit, der ihn sofort erkannte und ihn mit Nennung seines Namens begrüßte. Koch stutzte, setzte aber, von seinem Kameraden über seine Sicherheit beruhigt, mit diesem die Reise nach Kirn fort, wo er ihn dem Arm der Gerechtigkeit überlieferte. Derselbe hat ihn denn auch hierher begleitet, um die auf die Gefangennehmung Koch's ausgelegte Prämie von 100 Thln. in Empfang zu nehmen.

Berlin, 14. Mai. Der Reichstag hat in der heutigen Sitzung in erster und zweiter Berathung den Antrag Büsing und Genossen, betreffend den Gesetzentwurf über die Volksvertretung in den Bundesstaaten bei namentlicher Abstimmung mit 174 gegen 62 Stimmen angenommen. Der mecklenburgische Minister von Bülow belämpfte den Antrag, welcher von den Antragstellern Miquel, Kardorff und Wiggers befürwortet, von Mainzahn aus dem formellen Grunde der Incompetenz des Reichstages bemängelt wurde. Bei der zweiten Lesung berührte der Abg. Hausmann den Umstand, daß das Fürstenthum Lippe ohne Verfassung sei, worauf der Lippe'sche Bundescommissar von Flottwell ihm Mangel an Muth vorwarf, weil er sich hinter den Antrag stecke, der auf Mecklenburg abziele.

Präsident Simson: „Wenn ein Abgeordneter das gesagt hätte, hätte ich ihn zur Ordnung gerufen.“ v. Flottwell: „Ich ziehe den Ausdruck zurück.“ Abg. v. Hoyerbed bemerkt, daß der Präsident den Ordnungsruf hätte ertheilen sollen. Präsident Simson: „Im Landtage ist das Disciplinarrecht des Präsi-

denten über den Ministertisch unzweifelhaft, weil die Minister auch Abgeordnete seien und bei der Präsidentenwahl mitwirken können. Wo diese Wahltheilnahme wegfällt, wie bei dem Reichstage, welchem Mitglieder des Bundesrathes nicht angehören können, bleibt dem Präsidenten nur übrig, seine Meinung in doppelter Form auszusprechen, wie ich es that. Uebrigens lasse ich mir nicht in mein Amt hineinreden und würde eventuell von meiner Stelle weichen.“

Ausland.

Graz, 14. Mai. Der österreichische Botschafter bei dem päpstlichen Stuhle, Baron Alois v. Kuebeck, ist heute Vormittags hieselbst gestorben.

Perpignan, 15. Mai. Nachrichten aus Barcelona vom 14. melden, daß der Carlistenführer Saballs mit einer 800 Mann starken Bande gestern in das Städtchen Mataro, 20 Kilometer von Barcelona entfernt, eingedrungen ist. Die überraschten Einwohner leisteten schwachen Widerstand. Die Stadt wurde mit einer sofort zu bezahlenden Contribution von 10,000 Douros belegt und die Zollkassen weggenommen. Eine Abtheilung Regierungstruppen ist sogleich von Barcelona abgerückt, um Saballs zu bekämpfen.

Notales.

Heidelberg, 14. Mai. Der auch in weiteren Kreisen bekannte zeitige Director der rheinischen Hypothekbank Dr. Felix Hecht hat dem Bernehmen nach einen Ruf an eine schweizerische Universität erhalten. — Eine der letzten Nummern des „Oberh. Courier“ enthält in einer Correspondenz aus hiesiger Stadt so handgreifliche Erfindungen, daß uns unzweifelhaft scheint, es habe ein Wigbold genanntem Blatte einen Bären aufgebunden. — Die in der letzten Schwurgerichtsitzung vom Mannheimer Gerichtshof wegen Mordes zum Tode verurtheilte Chefran Bausbach befindet sich zur Zeit in der hiesigen Universitätsentzündungsanstalt, wo sie ihren freigeprochenen Ehemann gestern mit einem Knäblein beschenkte. Derselben wurde vor wenigen Tagen eröffnet, daß die Todesstrafe in lebenslängliche Zuchthausstrafe verwandelt sei. — Das Honorar für die klinischen Vorlesungen an unserer Hochschule hat sich in diesem Semester bedeutend erhöht (3. B. von 11 auf 20 Gulden).

Mannheim, 14. Mai. Ein Opfer des Biertravalles, hoffentlich das einzige, wurde Julius Heußlein von Werbach, Amt Tauberbischofsheim, der Ausläufer eines hiesigen Geschäftes. Derselbe verstarb gestern Nachmittag im hiesigen allgemeinen Krankenhaus an den Folgen verschiedener Verwundungen, welche er an jenem Krawall-Abende erlitten hatte. (M. B. L. Z.)

Von der Börse.

Frankfurt, 15. Mai. Die Liquidation wäre nach der Lage des hiesigen Places ziemlich günstig verlaufen, wenn nicht gegen 1 Uhr eintreffende sehr niedrige Berliner Notirungen zu einer abermaligen namhaften Herabsetzung der Speculationspapiere geführt hätten. Berliner Telegramme motiviren den neuen Rückschlag mit Wiener Insolvenzerklärung und der allgemeinen schlimmen Lage des Wiener Marktes. Hier waren neben einzelnen Executionsverkäufen in Speculations-Papieren auch namhafte Kaufordres in soliden Anlagepapieren auszuführen, welche wenigstens zur Erleichterung des Geldmarktes beitragen. Erste Adressen konnten daher zu sehr billigen Zinsen prolongiren. Die Notirungen der Speculationspapiere waren sehr schwankend und standen gegen 1 Uhr bedeutend unter den Eröffnungsnotirungen; erholten sich aber um diese Zeit etwas.

Waren für erste Adressen Reportirungen leicht zu bewerkstelligen, so war dies für solche, die auf die Bezeichnung erste nicht Anspruch machen können, um so schwieriger. Viele Verkäufe mußten ausgeführt werden, weil bei dem herrschenden Mißtrauen Prolongationen in vielen Fällen unmöglich waren. Banken nicht erheblich niedriger. Oesterreichische Loosje, Lombardische Prioritäten bedeutend besser. Wiener Valuta niedriger. (Frf. Btg.)

Wien, 14. Mai. Die Desorganisation der Börse dauert fort; man weiß immer noch nicht wer solvent bleibt oder nicht. Erst wenn man darüber klar ist, werden neue Käufer kommen. Das Zeitgeschäft hat ganz aufgehört und finden nur Baarkäufe Seitens der Wechselstuben statt. Man beabsichtigt die Bildung eines Garantiefonds, um Papiere zu kaufen, doch findet diese Idee bei den großen Banken wenig Anklang. (Frf. Btg.)

Briefkasten.

Nach B. Es würde die Reptilien nicht ärgern, sondern zum Lachen veranlassen, wenn wir die Berse brächten, da die „Waffe“ allerdings noch „arg nicht“. Das betr. Blatt, nach welchem die Berse gebildet sind, würde gut daran thun, das Streichen jener Waffe nicht zu gering zu achten und sich statt dessen in der Ueberschwänglichkeit etwas Abbruch zu thun.

Verichtigung.

Zu dem Aufsatz Nr. 114 über die Internationale im sieben-ten Abjah soll es heißen statt „Besserung“ des Arbeiterstandes „Befreiung“ des Arbeiterstandes von der Gewalt des Capitals zc.

Redigirt unter Verantwortlichkeit v. Dr. Ferd. Bissing.

*) Wir entnehmen diesen Festbericht dem Roth. Kirchenblatt; uns selbst ist ein solcher von Freiburg nicht zugegangen.
D. Red. des Bad. Beob.

